

Rechtsetzung und politische Rechte

Erlasse anderer Behörden- und Verwaltungsstellen

Fischereireglement

(Änderung vom 21. Oktober 2014)

Die Baudirektion verfügt:

I. Das Fischereireglement vom 22. September 2008 wird geändert.

II. Die Änderungen treten am 1. Januar 2015 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden; verweigert der Bund die Genehmigung, verlieren die Änderungen rückwirkend auf das Datum des Inkrafttretens ihre Gültigkeit.

III. Gegen Dispositiv I und II kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Veröffentlichung dieser Verfügung, der Reglementsänderungen und der Begründungen im Amtsblatt.

Baudirektion
Kägi

Fischereireglement

(Änderung vom 21. Oktober 2014)

Die Baudirektion verfügt:

Das Fischereireglement vom 22. September 2008 wird wie folgt geändert:

Sachkunde-
nachweis

§ 1. Abs. 1 unverändert.

² Inhaberinnen und Inhaber von Jahres- oder Monatsbewilligungen müssen den Sachkundeausweis bei der Fischereiausübung auf sich tragen.

Rechtsetzung und politische Rechte

Erlasse anderer Behörden- und Verwaltungsstellen

³ Personen mit einem Übergangs-Sachkundeausweis werden als sachkundig anerkannt.

Abs. 4 unverändert.

Fischerei-
berechtigungen
für staatliche
Pachtgewässer

§ 2. Die Fischereiausübung ist nur mit einer gültigen Fischereikarte erlaubt. Auf Antrag der Pachtgesellschaft werden gemäss Pachtvertrag folgende Fischereikarten als Fischereiberechtigungen verliehen: lit. a und b unverändert.

c. Gästekarte; die Pächter sind zur Abgabe von Gästekarten von beschränkter Dauer berechtigt. Pro Revier darf eine Gästekarte bezogen werden. Wenn die vorgeschriebene Mindestzahl von Jahreskarten erreicht ist, können auch mehr Gästekarten bezogen werden.

lit. d und e unverändert.

Angelfischerei-
berechtigungen
für Patent-
gewässer

§ 3. ¹ Die in nachstehender Tabelle aufgeführten Patentkategorien und -preise gelten für den zürcherischen Teil des Zürichsees, den Greifensee und den Pfäffikersee. Im Dreiseen-Jahrespapent ist das Zürichsee⁺-Zusatzpapent inbegriffen, das zur Fischerei im st. gallischen und schwyzerischen Teil des Zürichsees berechtigt.

Kategorie	Nur ein See		Alle drei Seen
	1 Jahr	1 Tag	1 Jahr
Boot (Personen über 16 Jahre ¹)	Fr. 230	Fr. 25	Fr. 300
Boot (Personen von 10 bis 16 Jahren ^{1,2})	Fr. 70	Fr. 10	Fr. 140
Gast-Zusatzpapent ³	Fr. 50		Fr. 50
Ufer (Personen über 16 Jahre)	Fr. 90		Fr. 140
Ufer (Personen von 10 bis 16 Jahren ²)	Fr. 30		Fr. 50

¹ Bootpapente berechtigen auch zur papentpflichtigen Uferfischerei.

² Papente zum reduzierten Tarif können vom Kalenderjahr an, in dem das 10. Altersjahr vollendet wird, bis zum Ende des Kalenderjahrs, in dem das 16. Altersjahr vollendet wird, bezogen werden.

³ Mit dem Gast-Zusatzpapent können Papentinhaber ohne Verwendung von zusätzlichen Gerätschaften und bei gleichbleibenden Tagesfanglimiten eine Gastperson vom Ufer aus oder im selben Boot mitfischen lassen. Alle gefangenen Fische müssen in die Fangstatistik des Papentinhabers eingetragen werden. Bei der Uferfischerei darf die Gastperson maximal in Wurfweite vom Papentinhaber entfernt fischen. Das Gast-Zusatzpapent gilt für Dreiseen-Papentinhaber nicht auf dem Hoheitsgebiet der Kantone Schwyz und St. Gallen.

Abs. 2 und 3 unverändert.

⁴ Jahrespapente gelten für ein Kalenderjahr.

Duplikate

§ 5. Die Gebühr für Duplikate von verloren gegangenen Papenten, Karten und Fangstatistiken beträgt Fr. 30.

Allgemeine
Vorschriften
zum Angelgerät

§ 9. Es sind folgende Geräte und Hilfsmittel erlaubt (gilt nicht für den Zürichsee):

a. ein Köder pro Schnur/Zügel oder Rute; vorbehalten bleiben die Hegene sowie § 23 Abs. 1.

Rechtsetzung und politische Rechte

Erlasse anderer Behörden- und Verwaltungsstellen

- b. die Hegene mit höchstens fünf künstlichen Ködern mit je einem Einfachhaken, die mit Maden bestückt sein dürfen,
lit. c–h unverändert.
- Bootsfischerei § 11. Abs. 1 unverändert.
² Die Fischereiausübung aus mit Ruderschlägen oder laufendem Motor bewegten Booten gilt als Schleppangelfischerei.
- Köderfische § 12. Abs. 1 unverändert.
² Im Gewässer, für das eine Fischereibewilligung vorliegt, dürfen Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber Köderfische für den Eigenbedarf zusätzlich zur Rute auch von Hand, mit einem Aquarienkescher, einer Köderfischflasche oder mit einer Köderfischreuse fangen.
- Fischfang-statistik § 13. Abs. 1 unverändert.
² Für verspätet oder nicht eingereichte Fangstatistiken wird eine Umtriebsgebühr von Fr. 30 verrechnet.
- Angelfischerei § 23. ¹ Die Angelfischerei darf mit einer einzigen Angelrute und einem Köder vom Ufer oder vom Boot ausgeübt werden, sofern nicht andere Vorschriften das Befahren des Gewässers mit Booten verbieten. Bei Verwendung von künstlichen Fliegen und Nymphen dürfen zwei Köder gefischt werden.
² Im Rhein und in der Limmat ist die Fischerei mit zwei Ruten gestattet.
³ In Fliessgewässern ist das Waten nur mit Schuhwerk ohne Filzsohlen erlaubt.
- Fang-mindestmasse § 27. Je nach Revierkategorie gelten folgende Fangmindestmasse (in cm), von der Kopf- bis zur Schwanzspitze, bei Krebsen vom Stirnschnabel bis zum Schwanzende gemessen:

	G-Revier	F-Revier	B-Revier	Rhein
Forelle	28	25	22	35
Äsche	35	35	35	35
Felche	25	25	25	25
Hecht	45			45
Zander				40
Egli				15
Barbe				30
Schleie				25
Aal				50
Edelkrebs	12	12	12	12
Steinkrebs	9	9	9	9

Rechtsetzung und politische Rechte

Erlasse anderer Behörden- und Verwaltungsstellen

Begründung

A. Ausgangslage

Das Fischereireglement ist seit sechs Jahren in Kraft und hat sich mehrheitlich gut bewährt. In der Zwischenzeit haben sich einige Rahmenbedingungen verändert und die Praxis hat auch gezeigt, dass einzelne Vorschriften zugunsten von mehr Rechtssicherheit für Fischer als auch für Kontrollorgane einer genaueren Definition bedürfen. Sodann verlangt die Einführung der Internet-Patentausgabe kleinere Anpassungen.

B. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 1. Die Einführung des Internet-Patentbezugs erfordert, dass die Langzeit-Patentinhaber den von Art. 5a der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei vom 24. November 1993 (SR 923.01, VBGF) geforderten Sachkundeausweis künftig bei der Fischereiausübung mitführen müssen, da die Sachkundigkeit nicht mehr wie bisher beim Patentbezug kontrolliert werden kann (neu: Selbstdeklaration). Gleichzeitig wird präzisiert, dass sogenannte Übergangs-Sachkundeausweise bis auf Weiteres anerkannt werden.

§ 2 lit. c. Der Bezug von Gästekarten für Fischereipachtreviere wird kundenfreundlicher gestaltet: Die bisherige Beschränkung auf eine Gastkarte entfällt, sobald die Anzahl der Pflicht-Jahreskarten erreicht ist.

§ 3. Dem vielseitigen Wunsch nach einer Ausweitung des bisherigen Bootsgast-Zusatzpatentes auf die Uferfischerei soll stattgegeben werden. Neu ist auch der Bezug eines Gast-Zusatzpatents für Uferpatentinhaber möglich. Zusätzlich wird präzisiert, dass Jahrespatente für ein Kalenderjahr gelten. Das Fehlen dieser Präzisierung hat in der Praxis zu Unsicherheiten bei den Patentbezügern und zu Umtrieben für die Verwaltung geführt.

§ 5. Die Gebühr für Patent- und Fangstatistikduplikate (bisher Fr. 20, neu Fr. 30) soll jener für zu spät oder gar nicht eingereichten Fangstatistiken angeglichen werden (§ 13 Abs. 3).

Rechtsetzung und politische Rechte

Erlasse anderer Behörden- und Verwaltungsstellen

§ 9. Die bisherige Umschreibung der Hegene war sowohl für Fischer als auch für die Kontrollorgane zu vage und führte zu Diskussionen. Eine Präzisierung der Definition schafft mehr Rechtssicherheit. Weil in § 23 die veränderten Bedingungen umschrieben werden, unter welchen in den Pachtrevieren mit mehr als einem Köder gefischt werden darf, braucht es zudem eine entsprechende Anpassung in lit. b.

§ 11. Da Art. 2 Bst. b Ziff. 5 der Binnenschiffverkehrsverordnung vom 8. November 1978 (SR 747.201.1) alle nicht verankerten Boote als «fahrend» taxiert, die Fischerei vom treibenden Boot aus jedoch nicht als Schleppangelfischerei zu werten ist, entsteht eine gewisse Rechtsunsicherheit. Auf Wunsch der Seepolizei soll deshalb der Begriff «Schleppangelfischerei» präzisiert werden.

§ 12. Die Verwendung des lebenden Köderfisches ist gemäss Art. 23 Abs. 1 Bst. b der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (SR 455.1) verboten. Ausnahmen können nur gewährt werden, wenn Raubfische aufgrund besonderer Umstände (z. B. Ufer- und Unterwasservegetation) nicht anders gefangen werden können (Art. 5b Abs. 3 VBGF). Am Greifensee und am Pfäffikersee war die Verwendung des lebenden Köderfisches unter Auflagen bisher ausnahmsweise erlaubt gewesen. Es wurden in den letzten Jahren jedoch besonders beim Fang und der Hälterung von Köderfischen erhebliche tierschützerische Probleme festgestellt. Zusätzlich erscheint mit der Entwicklung neuer Fangtechniken der Einsatz des lebenden Köderfisches in der Praxis nicht mehr zwingend und ethisch nicht mehr vertretbar, auch nicht bei Gewässern mit dichter Ufervegetation. Damit fällt die Berechtigung für die Verwendung von lebenden Köderfischen dahin und die Ausnahmeregelung kann ersatzlos gestrichen werden. Um den Massenfang von Köderfischen einzudämmen, soll zudem die Verwendung des Senknetzes verboten werden.

§ 13. Aufgrund der Einführung des neuen Internet-Patentbezugs braucht es Anpassungen bei der Regelung der Fischfangstatistik-Rückgabe.

§ 23. Bei der Fluss- und Bachfischerei wurde bei der Fliegenfischerei traditionell mit zwei Fliegen oder mit einer Fliege und einer Nymphe gefischt. Ebenfalls kamen beim Zapfenfischen früher gelegentlich zwei Nymphen oder Köder zum Einsatz. Dem Wunsch aus Anglerkreisen nach der Wiedezulassung von zwei Ködern bei der Nymphen- oder Fliegenfischerei – wie er vor 2009 bereits möglich gewesen war – kann ohne Gefahr für den Fischbestand entsprochen werden. Die Verwendung von Filz-Schuhsohlen bei der Watfischerei wird neu wegen der potenziellen Verbreitungsgefahr von Neozoen, Parasiten und Krankheitserregern verboten. Dies entspricht einer Empfehlung des BAFU im Zusammenhang mit der Verbreitung von Saprolegnia und wird in mehreren Ländern seit Jahren so gehandhabt.

§ 27. Biologische Daten belegen, dass im Rhein sowohl bei Äschen wie bei Forellen eine Fangmindestwasserhöhe auf 35 cm reproduktionsfähig ist.

Rechtsetzung und politische Rechte

Erlasse anderer Behörden- und Verwaltungsstellen

tionsbiologisch sinnvoll ist und ein besserer Schutz der Erstlaicher erreicht wird. Mit dieser Anpassung erfolgt zugleich eine sinnvolle grenzüberschreitende Angleichung an die Fangmindestmasse von Baden-Württemberg, sodass beidufig die selben Fangmindestmasse gelten. Aufgrund der gesamteuropäischen Gefährdungssituation beim Aal wird im Rhein trotz äusserst schwachem Befischungsdruck auf Schweizer Seite das Fangmindestmass auf 50 cm angehoben, was den Empfehlungen des EU-Massnahmenplans zur Rettung des Aals entspricht.

00088741